



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 11. April 2025

Woche 15



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Richtlinie der Stadt Guben zur Verwendung des Ortsteilbudgets Seite 2
- Die Meldestelle der Stadt Guben informiert Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung - Ortsbeirat Lübbinchen Seite 6
- Bekanntmachung - Ortsbeirat Lübbinchen Neuwahl Seite 6
- Sitzung des Hauptausschusses – 22. April 2025 Seite 6
- Wichtige Information der Meldebehörde Seite 6

Stadt Guben & Gemeinde Schenkendöbern

- Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 6

I. Stadt Guben

Richtlinie der Stadt Guben zur Verwendung des Ortsteilbudgets

Grundsätze

Gemäß § 46 Absatz 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist die Stadt Guben verpflichtet, den Ortsteilen der Stadt eine eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets zur Verfügung zu stellen.

Die Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets dient der Stärkung der Identität der Gubener Ortsteile (OT), zur Vertiefung des Zusammenhaltes der dörflichen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Dorflebens, zur Unterstützung von Aktionen und Akteuren. Jeder Ortsteil mit Ortsbeirat erhält ein Ortsteilbudget.

1. Mittelempfänger im Sinn dieser Richtlinie

Mittelempfänger sind folgende Ortsteile:

- Groß Breesen
- Bresinchen
- Kaltenborn
- Deulowitz
- Schlagsdorf

2. Aufteilung des Ortsteilbudgets

Das Ortsteilbudget wird wie folgt unter den Ortsteilen aufgeteilt:

- 2.1 Jeder der oben genannten Ortsteile erhält die im Haushalt festgelegten finanziellen Mittel.
- 2.2 Der Gesamtbetrag des jeweiligen Ortsteilbudgets errechnet sich aus dem festgesetzten Grundbetrag (2.000 € pro Haushaltsjahr) sowie einer Einwohnerpauschale des jeweiligen Ortsteils (5,00 € pro Einwohner pro Haushaltsjahr) zusammen. Die Grundlagen bilden die Einwohnerzahlen (zum Stichtag 30.06. des Vorjahres der Haushaltsplanaufstellung, die Basis bildet das Einwohnermelderegister der Stadt Guben, Veränderungen in der festgelegten Zahl werden erst ab einer Abweichung von mindestens 5 % angepasst).
- 2.3 **Ab dem 01.01.2026** errechnet sich der Gesamtbetrag des jeweiligen Ortsteilbudgets aus dem festgesetzten Grundbetrag (1.000 € pro Haushaltsjahr) **für Ortsteile mit weniger als 400 Einwohnern**, sowie einer Einwohnerpauschale des jeweiligen Ortsteils (20,00 € pro Einwohner pro Haushaltsjahr) zusammen. Die Grundlagen bilden die Einwohnerzahlen (zum Stichtag 30.06. des Vorjahres der Haushaltsplanaufstellung, die Basis bildet das Einwohnermelderegister der Stadt Guben, Veränderungen in der festgelegten Zahl werden erst ab einer Abweichung von mindestens 5 % angepasst).
- 2.4 Die Höhe der benötigten finanziellen Mittel wird im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes für die jeweilig kommenden Jahre berücksichtigt.
- 2.5 Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Der Ortsvorsteher erhält innerhalb von vier Wochen, nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung, eine Mitteilung über die festgesetzte Höhe des Ortsteilbudgets.

3. Beschlussfassung

Über die Verwendung **sollte** in der ersten öffentlichen Ortsbeiratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Ortsteilbudget“ mit den Einwohnern gemeinsam diskutiert und entschieden werden. Dazu ist eine Liste mit allen beabsichtigten Veranstaltungen und Maßnahmen für das begonnene Kalenderjahr abzustimmen und zu beschließen. Die Übersicht ist der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme und Bestätigung anhand der Vorgaben dieser Richtlinie vorzulegen. Beschaffungen sind erst

nach Freigabe der Verwaltung möglich. Die Erstellung solcher Übersichtsliste ist freiwillig. Die Übersichtsliste kann jederzeit ergänzt werden.

4. Mittelverwendung

Die Mittel aus dem Ortsteilbudget sollen stets wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Maßnahmen, die nicht in die örtliche und/ oder sachliche Zuständigkeit der Stadt Guben fallen, können aus dem Ortsteilbudget nicht finanziert werden. Weiterhin bleiben haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von dieser Richtlinie unberührt.

Bei dem Einsatz der Mittel aus dem Ortsteilbudget gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über das Ortsteilbudget.
- 4.2 Die Förderung von privaten Interessen und Initiativen ist nicht zulässig.
- 4.3 Politische Vereinigungen dürfen finanziell nicht unterstützt werden.
- 4.4 Stellt die Stadt Guben eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung fest, sind die finanziellen Mittel zurückzuerstatten.
- 4.5 Anschaffungen und kleinere Maßnahmen, die Bestandteil von Punkt 3 sind, dürfen bis 150,00 € (netto) selbstständig und ohne weitere Absprache mit der Verwaltung durch den Ortsbeirat getätigt werden. (Quittungen und Kassenzettel ausreichend)
- 4.6 Sämtliche Anschaffungen und Maßnahmen ab 150,00 € (netto) müssen vorab bei der zuständigen Stelle für Ortsteile **schriftlich (formloses Anschreiben)** unter Zufügung von drei Angeboten beantragt werden.
- 4.7 Anschaffungen und Maßnahmen über 1.000 € (netto) müssen von der Stadt Guben vergaberechtlich geprüft und ggf. ausgeschrieben werden.
- 4.8 Aus der Umsetzung von Maßnahmen/ Anschaffungen resultierende Folgekosten, wie zum Beispiel Bewirtschaftungs- und Betriebskosten sind in den Folgejahren dem Ortsteilbudget zuzurechnen und mindern den zur Verfügung stehenden Betrag für die Folgejahre entsprechend. Diese müssen daher vorher ermittelt und einkalkuliert werden.
- 4.9 Alle Anschaffungen und Maßnahmen müssen der Stärkung des Ortsteils dienen und allen Einwohnern des Ortsteils zur Verfügung stehen.
- 4.10 Die aktuelle Höhe aller Budgets kann regelmäßig bei der zuständigen Stelle für Ortsteile abgefragt werden.

Das Ortsteilbudget wird ausschließlich für nachfolgende Punkte bzw. Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

- Bauliche Anlagen, Geräte und Ausstattungen, die der Heimatpflege, Heimatgeschichte oder der Traditionspflege des Ortsteils dienen.
- Bauliche Anlagen, Geräte und Ausstattungen, die zur Belebung des kulturellen, künstlerischen und sportlichen Angebotes des Ortsteils beitragen.
- Kleinstreparaturen und Instandsetzungen der in den Ortsteilen vorhandenen kommunalen Infrastruktur wie z.B. Wege, Plätze, Grünanlagen, Gebäude, bauliche Anlagen, Geräte und Ausstattungen, die sich im kommunalen Eigentum befinden.
- Bepflanzungen zur Ortsbildverschönerung.
- Getränke und Speisen sind nur im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und zu **maximal 15%** anrechenbar, bezogen auf die Höhe der Maßnahme.

- Repräsentationskosten (Gratulationen zu Jubiläen, Geburten und sonstigen Ehrungen) können ebenfalls aus dem Ortsteilbudget gedeckt werden.
- Für öffentliche Veranstaltungen im Ortsteil.

Das Ortsteilbudget wird **nicht** für nachfolgende Punkte bzw. Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

- Glücksspiel
- Abrechnung von Eigenleistungen

Die hier aufgeführten Maßnahmen haben keinen abschließenden Charakter, sondern verstehen sich als Aufzählung von Beispielen, wobei bei allen Maßnahmen der ortsteilprägende Grundgedanke immer Beachtung finden **muss**.

Alle Anschaffungen und Beschaffungen aus dem Ortsteilbudget sind Eigentum der Stadt Guben.

Vor der Beauftragung Dritter oder einer Bestellung muss zwingend geprüft werden, ob im Budget des Ortsbeirates noch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

5. Mittelübertragung

- 5.1 Eine Mittelübertragung von finanziellen Restmitteln in das nächste Haushaltsjahr ist ganz oder teilweise möglich. Einer gesonderten Antragsstellung durch den Ortsteil bedarf es nicht.
- 5.2 Die Ortsteile können sich mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Anteil des Ortsteilbudgets gegenseitig unterstützen. Hierfür sind Beschlüsse der beteiligten Ortsbeiräte notwendig. Der Ortsbeirat, der seine Mittel ganz oder teilweise an einen anderen Ortsteil abtreten möchte, muss über **die Höhe der Summe** und den **Zeitpunkt der Auszahlung** einen Beschluss fassen. Der Ortsbeirat, der die Mittel in Anspruch nehmen möchte, beschließt über die zweckentsprechende Annahme der Mittel und über den Ausgleich im Folgejahr. Der Austausch **sollte** sich aber in der Regel innerhalb des folgenden Haushaltsjahres wieder ausgleichen.

6. Abrechnung

Verauslagte Eigenmittel der Ortsteile werden grundsätzlich nur nach Vorlage von originalen Quittungs- oder Rechnungsbelegen, sowie eines Zahlungsbelegs, den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter und unter Einhaltung dieser Richtlinie unbar erstattet. Die Quittungs- oder Rechnungsbelege, die auf Vereine ausgestellt werden, sind nicht erstattungsfähig.

Alle Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen sind **bis spätestens 20.12.** eines jeden Haushaltsjahres abzurechnen. Die zahlungsbegründenden originalen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbelege) sind bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Der Vollzug und die Prüfung der Einhaltung der Richtlinie obliegt dem Bürgermeister und der zuständigen Stelle in der Verwaltung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Stadt Guben zur Verwendung des Ortsteilbudgets tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 29.03.2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Die Meldestelle der Stadt Guben informiert

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung werden ab dem 01. Mai 2025 nur noch digitale Lichtbilder für Personalausweis und Reisepässe akzeptiert.

Ab dem 1. Mai 2025 dürfen Pass- und Personalausweisbehörden nur noch digital erstellte Passfotos für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen annehmen. Diese müssen über einen zertifizierten Fotografen oder externen Dienstleister direkt digital erstellt werden und für die Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, ausgedruckte biometrische Passfotos oder gescannte Bilder einzureichen, besteht nur noch bis zum 30. April 2025.

Um eine schnelle und reibungslose Erstellung Ihrer Pass- und Personalausweise zukünftig gewährleisten zu können, wird der Stadt Guben ein spezielles Fotoaufnahmegerät zur Verfügung gestellt.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht bekannt, wann genau die Bereitstellung des Fotoaufnahmegerätes erfolgen wird.

Wir bitten daher um Verständnis!

Was bedeutet das für unsere Bürgerinnen und Bürger?

Ab dem 1. Mai 2025 sind nur noch digitale Lichtbilder zulässig. Bis zur Auslieferung des Fotoaufnahmegeräts haben die Bürgerinnen und Bürger weiterhin **unabhängig** davon die Möglichkeit, auf einen zertifizierten Anbieter (Fotografen oder anderen Dienstleister) zurückzugreifen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Stadt Guben, Service-Center innerhalb der Sprechzeiten, telefonisch unter 03561/6871-0 oder per E-Mail unter info@guben.de zur Verfügung.

Service-Center



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singkreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“,

Gasstraße 7, 03172 Guben, www.musikschuleguben.com